



Vorschriften und Richtlinien für
den Bau, Unterhalt und Betrieb
von Schiessanlagen für das

Dynamische Schiessen

(Dynamic Shooting)

Hinweis:

Vorschriften (Fettdruck)

und

Richtlinien (Normaldruck)

Grundlagen

- Allgemeine Versicherungs-Bedingungen USS (AVB)
- Allgemeine USS Vorschriften für Anlagen für das Sportliche Schiessen (VASS)
- IPSC Grundsätze und Regeln des Dynamischen Schiessens

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Allgemeine Vorschriften	2
2. Zuständigkeiten	2
3. Schiessörtlichkeiten	3
4. Übersicht der einzelnen Waffen	4
5. Munition	4
6. Schutzmassnahmen	4
7. Veränderung des Schiessgeländes	4
8. Schiessbetrieb und Unfallverhütung	5
9. Haftung der Unfallversicherung Schweizer Schützenvereine USS	5
10. Subsidiäre Vorschriften	5
11. Versicherungsschutz	5
12. Schlussbestimmungen	6
Anhang 1a Gefahrenzonen für das Dynamische Schiessen	7
Anhang 1b Schussfeld und Gefahrenzonen	8
Anhang 2 Checkliste für die Beurteilung des Schiessgeländes	9
Anhang 3a Tabelle der maximalen Schussweiten (Faustfeuerwaffen)	10
Anhang 3b Tabelle der maximalen Schussweiten (Handfeuerwaffen)	11
Anhang 4 Sicherheitsbestimmungen Dynamisches Schiessen	12

1. Allgemeine Vorschriften

Sämtliche Schiessübungen und Schiessanlässe müssen vom Vereinsvorstand, von einem speziell dazu bestimmten Komitee oder von besonders bezeichneten Schützenmeistern geleitet werden. Diese Funktionäre tragen für den Schiessbetrieb die volle Verantwortung. Den Anordnungen und Weisungen der Schiessleitung haben sich alle, auf dem Gebiete der Schiessörtlichkeiten befindlichen Personen, vorbehaltlos zu unterziehen.

Bezüglich einzeln schiessender Vereinsmitglieder gelten die Vorschriften der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen (AVB) der USS.

2. Zuständigkeiten

2.1 Beurteilung der Schiessörtlichkeiten

Die Sachverständigen der USS (SV USS) sind für die grundsätzliche Beurteilung der Schiessörtlichkeiten zuständig. Unter Berücksichtigung der geltenden Allgemeinen USS Vorschriften für Anlagen für das sportliche Schiessen beurteilen sie die von den Schiessvereinen vorgesehenen Örtlichkeiten auf ihre Eignung für das Schiessen mit Faust- und Handfeuerwaffen. Sie erlassen Weisungen bezüglich Warn- und Absperrrichtungen.

Sie erstellen Abnahmeberichte der beurteilten Schiessörtlichkeiten zuhanden der USS. Die Berichte werden zusätzlich folgenden Stellen zur Kenntnisnahme zugestellt:

- der zuständigen Gemeindebehörde
- dem Eigentümer des Schiessgeländes
- dem Schiessverein
- der zuständigen Militärbehörde

Die Sachverständigen der USS sind nicht zuständig für den Schiessbetrieb.

2.2 Versicherungsschutz

Die USS ist für die Ausbildung der Sachverständigen und den Versicherungsschutz zuständig; nach Prüfung der Abnahmeberichte der Sachverständigen USS bestätigt sie den Schiessvereinen die definitive Zusicherung des Versicherungsschutzes. Die Bestätigung wird zusätzlich folgenden Stellen zur Kenntnisnahme zugestellt:

- der zuständigen Gemeindebehörde
- dem Eigentümer des Schiessgeländes
- der zuständigen Militärbehörde

2.3 Erteilung der Schiessbewilligung

Aufgrund der Abnahmeberichte über die Schiessörtlichkeiten und der Zusicherung des Versicherungsschutzes der USS erteilt die zuständige kantonale Behörde den Schiessvereinen die Schiessbewilligung. Die Bewilligung wird zusätzlich folgenden Stellen zur Kenntnisnahme zugestellt:

- der zuständigen Gemeindebehörde
- dem Eigentümer des Schiessgeländes
- der zuständigen kantonalen Polizeibehörde
- der USS

2.4 Schweizer Verband für Dynamisches Schiessen (SVDS)

Der Schweizer Verband für Dynamisches Schiessen ist für die Ausbildung der Schützenmeister (Security Officer) zuständig.

2.5 Vereine

Die Vereine sind für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften und für die Durchführung eines sicheren Schiessbetriebes verantwortlich.

Die Aufsicht über den Schiessbetrieb hat immer ein vom Verband autorisierter Schützenmeister (Security Officer).

3. Schiessörtlichkeiten

Das Dynamische Schiessen kann an folgenden Örtlichkeiten durchgeführt werden:

- 3.1 Im **Gelände**, welches durch den Sachverständigen der USS abgenommen wurde.
- 3.2 Auf **Schiess- und Waffenplätzen** der Armee gemäss dem Managementbehelf für Waffen- und Schiessplätze (MWS).
- 3.3 In **Schiesskellern**, welche durch den Sachverständigen USS abgenommen wurden.
- 3.4 In **Schiessanlagen** für das Schiesswesen ausser Dienst für Faustfeuerwaffen (25 m und 50 m), welche durch den zuständigen Eidgenössischen Schiessoffizier (ESO) für das statische Schiessen ab Ladebank freigegeben wurden:
 - a) Nur mit Faustfeuerwaffen.
 - b) Nur statisch ab Ladebank.
 - c) Nur auf Scheiben in der Qualität der Scheiben für das Schiesswesen ausser Dienst. Andere Ziele sind nicht gestattet.
 - d) Nur mit Munition bis zu einer maximalen Energiedichte von 20 J/mm^2 .
 - e) Auf elektronische Scheiben mit einem Kaliber von **maximal 9 mm**, mit einer Energiedichte $\leq 20 \text{ J/mm}^2$.
 - f) Grössere Kaliber als 9 mm mit einer Energiedichte $\leq 20 \text{ J/mm}^2$ auf herkömmliche Scheiben nur mit dem Einverständnis des ESO und des Eigentümers der Anlage.Für spezifische Anlagen kann nur der Eidg. Schiessanlagenexperte auf begründeten Antrag hin allenfalls Abweichungen von den Regelungen a-f bewilligen.
- 3.5 In **Schiessanlagen** für das Schiesswesen ausser Dienst für Handfeuerwaffen (300 m), welche durch den zuständigen Eidgenössischen Schiessoffizier (ESO) für das statische Schiessen ab Läger freigegeben wurden:
 - a) Nur mit Handfeuerwaffen.
 - b) Nur statisch ab Läger.
 - c) Nur auf Scheiben in der Qualität der Scheiben für das Schiesswesen ausser Dienst. Andere Ziele sind nicht gestattet.
 - d) Nur mit Munition bis zu einer maximalen Energiedichte von 80 J/mm^2 .
 - e) Auf elektronische Scheiben mit einem Kaliber von **maximal 8 mm**, mit einer Energiedichte $\leq 80 \text{ J/mm}^2$.
 - f) Grössere Kaliber als 8 mm mit einer Energiedichte $\leq 80 \text{ J/mm}^2$ auf herkömmliche Scheiben nur mit dem Einverständnis des ESO und des Eigentümers der Anlage.

- g) Für spezifische Anlagen kann nur der Eidg. Schiessanlagenexperte auf begründeten Antrag hin allenfalls Abweichungen von den Regelungen a-f bewilligen.

4. Übersicht der einzelnen Waffen

Beim Dynamischen Schiessen werden folgende Waffen verwendet:

- 4.1 **Pistolen**
- 4.2 **Revolver**
- 4.3 **Gewehre**
- 4.4 **Flinten** zum Verschiessen von Schrot und Flintenlaufgeschossen

5. Munition

- 5.1 Für das Dynamische Schiessen darf auch Ordonnanzmunition und wiedergeladene andere Munition verwendet werden.
- 5.2 **In Bezug auf die Sicherheitsvorkehrungen der einzelnen Waffen ist jeweils von der Höchstschussweite der stärksten eingesetzten und zugelassenen Munition auszugehen** (siehe Anhang 3).

6. Schutzmassnahmen

- 6.1 **Das Tragen von Gehörschutz und Schutzbrille ist für alle Personen, welche sich auf dem Schiessgelände aufhalten, obligatorisch.**
- 6.2 **Für das Beschiessen von Stahlzielen gelten die Mindestabstände gemäss IPSC Grundsätze und Regeln des dynamischen Schiessens.**

7. Veränderung des Schiessgeländes

Beim Schiessen im Gelände, speziell in Kiesgruben, welche noch ausgebeutet werden, ist ein besonderes Augenmerk auf mögliche Geländeänderungen zu richten. Die verantwortlichen Funktionäre müssen unmittelbar vor jedem Schiessen das Schiessgelände gemäss Checkliste im Anhang 2 beurteilen. Wesentliche Geländeänderungen sind unverzüglich dem zuständigen Sachverständigen der USS zwecks einer Neubeurteilung zu melden. Dieser erstellt zuhanden der USS einen neuen Abnahmebericht.

8. Schiessbetrieb und Unfallverhütung

- 8.1 Die einwandfreie Leitung eines Schiessbetriebes, die gewissenhafte Handhabung der Waffe sowie die Beaufsichtigung ungeübter Schützen bietet die beste Gewähr für einen unfallfreien Schiessbetrieb.
- 8.2 Bei Schiessörtlichkeiten im Freien muss während dem Schiessbetrieb immer eine rotweisse Schiessfahne oder ein rotweisser Warnsack aufgezogen sein.**

9. Haftung der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine USS

- 9.1 Die Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine übernimmt die Haftung für Unfälle und Sachschäden grundsätzlich nur für Schäden, welche sich auf Schiessörtlichkeiten ereignen, die von den zuständigen kantonalen Behörden aufgrund von Gutachten der für die Sicherheit der Schiessörtlichkeiten zuständigen Sachverständigen der USS oder anderen verantwortlichen Organen anerkannt wurden. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Allgemeinen Versicherungs-Bestimmungen (AVB) der USS.
- 9.2 Den Vereinen wird empfohlen, für die Risiken ausserhalb des Schiessbetriebes, welche von der USS nicht gedeckt sind, eine entsprechende ergänzende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
- 9.3 Der Zentralvorstand der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine behält sich im Sinne der statuarischen Vorschriften ausdrücklich vor, die Sicherheit der Schiessörtlichkeiten für das Dynamische Schiessen zu kontrollieren.
- 9.4 Wenn ein Verein die in den vorstehenden Bau- und Unfallverhütungsvorschriften enthaltenen Vorsichtsmassnahmen missachtet und Schutzvorrichtungen unterlässt oder vernachlässigt, kann der Zentralvorstand der USS die Versicherungsleistungen bei Unfällen und Sachschäden kürzen oder ablehnen.

10. Subsidiäre Vorschriften

Bei Unklarheiten der vorstehenden Vorschriften und Richtlinien gelten sinngemäss die Weisungen "Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst" und die "Sicherheitsvorschriften für das Schiessen mit Munition oder Simulatoren" des VBS.

11. Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz der USS besteht nur für Vereine, welche die Mitgliedschaft nach den Statuten und den Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen der USS erworben haben.

12. Schlussbestimmungen

Die Revision ersetzt alle bisherigen Vorschriften. Sie wurde vom Zentralvorstand der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine am 19. September 2003 und vom Schweizer Verband für Dynamisches Schiessen am 26. November 2003 genehmigt.

Diese Vorschriften treten am 1. Dezember 2003 in Kraft.

Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine

Der Zentralpräsident

Dr. Peter Hess

Der RC Sicherheit Schiessanlagen

Claude Aebersold

Schweizer Verband für Dynamisches Schiessen

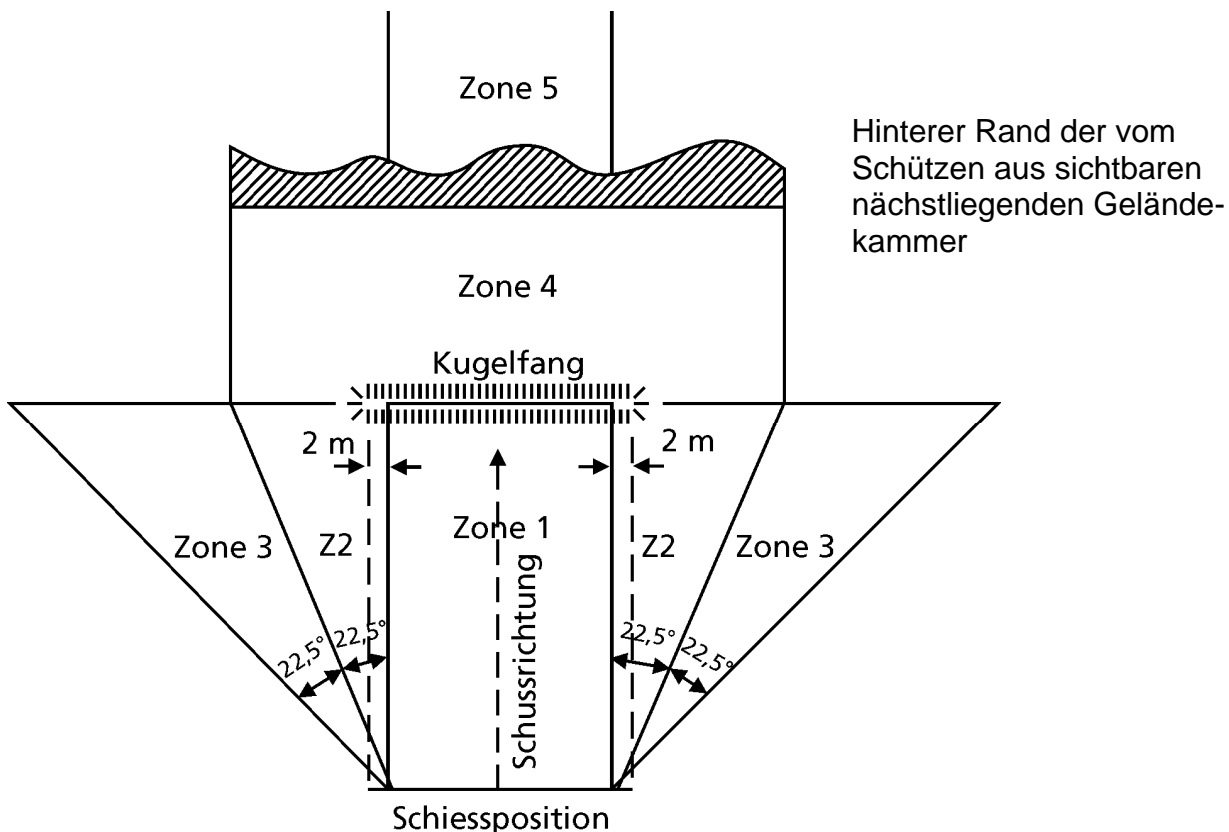
Der Zentralpräsident

Roland Montangéro

Der Sachverständige Schiessplätze

Robert M. Stöckli

Gefahrenzonen für das Dynamische Schiessen



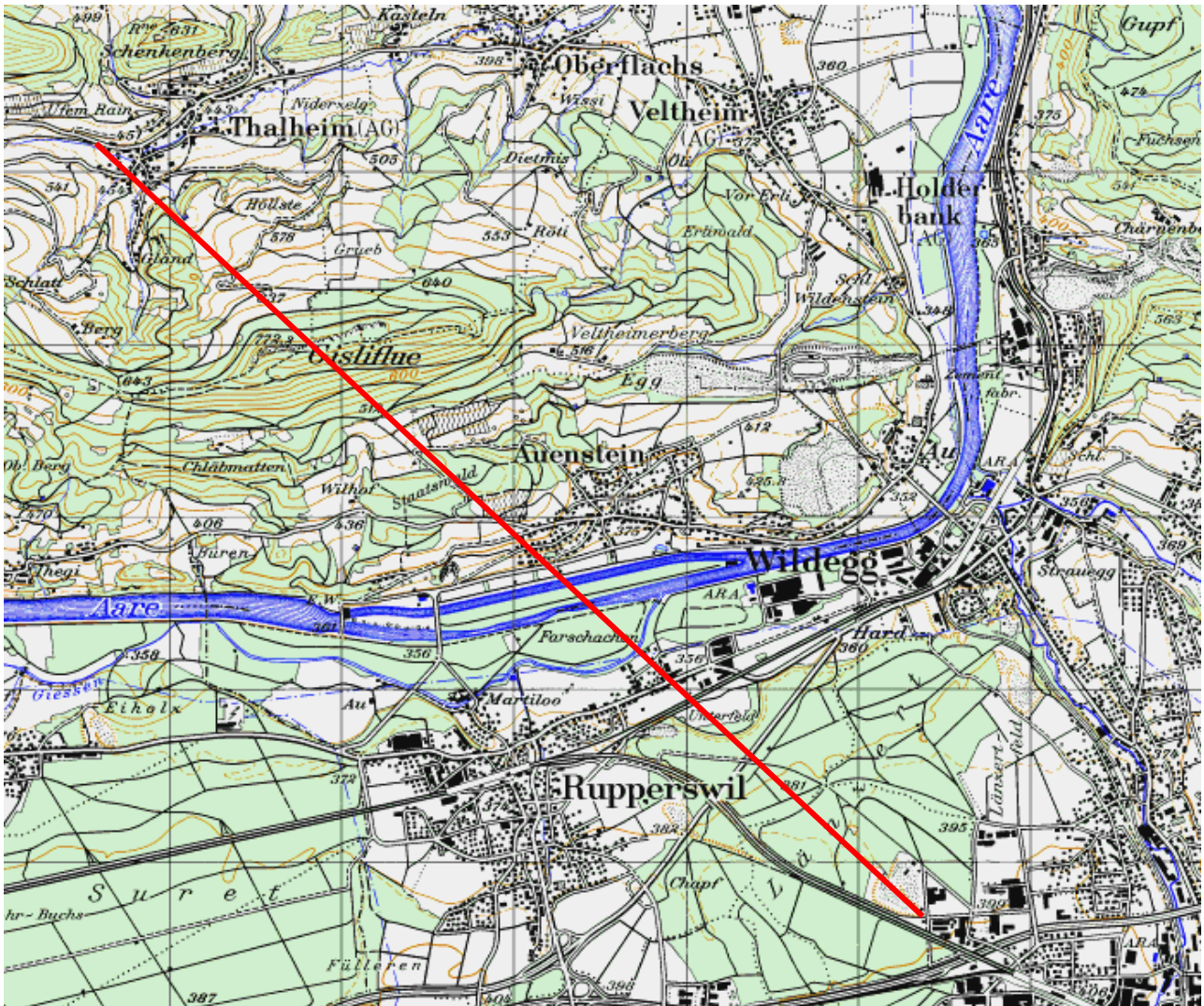
Bezeichnung der Gefahrenzonen	Auflagen
* Zone 1 = Schussfeld	- Bauverbot und beschränktes Pflanzverbot
* Zone 2 = nächstliegendes Seitengelände	- Bauverbot und beschränktes Pflanzverbot
* Zone 3 = entfernteres Seitengelände	- beschränktes Bauverbot
* Zone 4 = nächstliegendes Hintergelände	- Bauverbot
Zone 5 = entfernteres Hintergelände	- hinsichtlich Gefahr im Hintergelände zu beurteilende Zone

- Betreten während des Schiessens verboten.

Kugelfang

Die Krone des Kugelfangs muss den oberen Rand der Scheibe um mindestens 2 m überragen. Die Dammkrone des Kugelfangs muss beidseitig um je 2 m über die äusserste Scheibe hinausragen.

Schussfeld und Gefahrenzonen



Maximale Schussweiten siehe Tabellen Anhang 3a und 3b

Anhang 2

Checkliste für die Beurteilung des Schiessgeländes

Beim Schiessen im Gelände, speziell in Kiesgruben, welche noch ausgebeutet werden, ist ein besonderes Augenmerk auf mögliche Geländeänderungen zu richten. Die verantwortlichen Funktionäre müssen vor jedem Schiessen das Schiessgelände gemäss dieser Checkliste beurteilen.

Wesentliche Geländeänderungen sind unverzüglich dem Sachverständigen der USS zwecks einer Neubeurteilung zu melden. Dieser erstellt zuhanden der USS einen neuen Abnahmebericht.

Beim Parcoursbau sind die allgemeinen Vorschriften des Punkts 2 "Parcours und Änderungen" der "IPSC Grundsätze und Regeln" zu berücksichtigen.

- Schiessplätze bezeichnen
- Neben- und Hintergelände auf mögliche Gefahren beurteilen (z. B. Wege)
- Beschaffenheit und Masse der Kugelfänge überprüfen
- Schiesspositionen bestimmen
- Schussrichtungen und Sicherheitswinkel festlegen
- Zielstellungen bezeichnen (90° "T"-Regel beachten!)
- Auf Abbaumaschinen, Einrichtungen usw. achten (Splitter und Querschläger)
- Warn- und Absperrmassnahmen überprüfen (evtl. anpassen)
- Aufenthaltsbereich für Nichtschiessende (inkl. Zuschauer) bezeichnen
- Sicherheitszonen festlegen

Anhang 3a

Tabelle der maximalen Schussweiten

Kaliber	Max Schussweite
---------	-----------------

Faustfeuerwaffen

Kleinkaliber

1'500 m

.22 long rifle
.22 Magnum

Pistole

2'500 m

6.35 mm Browning (.25 ACP)
7.62 mm Tokarev
7.63 mm Mauser (.30 Mauser)
7.65 mm Browning (.32 Auto)
7.65 mm Para (7.65 mm Luger / .30 Luger)
9 mm kurz (9x17 mm / .38 Auto)
9 mm Makarov
9 mm Para (9 mm Luger)
9x21 mm
.357 SIG
.38 Super Auto
.40 S&W
10 mm Auto
.45 ACP
.45 Long Colt
.50 Action Express

Revolver

2'500 m

.32 S&W
.38 Special
.357 Magnum
.44 Special
.44 Magnum
.454 Casull

Diese Auflistung ist nicht abschliessend.

Anhang 3b

Tabelle der maximalen Schussweiten

Kaliber	Max Schussweite
---------	-----------------

Handfeuerwaffen

Gewehr

6'500 m

5.45x39 mm Kalaschnikov
.222 Remington
.223 Remington (5.56x45 mm)
.22 Hornet
5.6 mm GP 90 (Swiss)
.243 Winchester
6 mm Remington
6 mm Norma
6x47 mm (Swiss)
7 mm Remington Magnum
.280 Remington
7.5x55 mm Swiss
7.5 mm GP 11 (Swiss)
7.62x39 mm Kalaschnikov
.308 Winchester (7.62x51 mm NATO)
.30-30 Winchester
7.62x54 R
.300 Winchester Magnum
.300 H & H Magnum
7.92 mm Mauser
.30 M1 Carbine (7.62x33 mm)
.30-06 (7.62x63 mm)
.338 Winchester Magnum
.338 LAPUA Magnum
.358 Winchester
.375 H & H Magnum
.45-70 Gouvertment
.458 Winchester Magnum
.460 Weatherby Magnum

Flinte

1'100 m

Schrot (alle Grössen)
Flintenlaufgeschosse

Diese Auflistung ist nicht abschliessend.

Anhang 4

Sicherheitsbestimmungen SVDS

(Ausgabe: 1.11.1997 / 19.02.2000)

Die folgenden Sicherheitsbestimmungen gelten immer und ohne Ausnahme für alle Mitglieder der angeschlossenen Vereine und deren Anlässe. Verschärfungen und Präzisierungen können vom Wettkampfbegleitet des Verbandes, von den einzelnen Clubs oder von den amtierenden Range Officern angeordnet werden. Für Verbandswettkämpfe der Kategorien A, B und C sind zusätzlich die Regeln des jeweils aktuellen IPSC-Reglementes einzuhalten.

- a. Es gelten alle einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetze sowie die Verordnungen des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und anderer zuständiger Behörden.
- b. Jeder Wettkämpfer ist persönlich verantwortlich für sein Verhalten, seine Waffen und die verwendete Munition.
- c. Die Aufsicht über den Schiessbetrieb hat ein vom Verband autorisierter Schützenmeister (Security Officer = SO).
- d. Die Aufsicht auf jeden Parcours bei Wettkämpfen der Kategorie D hat mindestens ein SO. Für die Kategorien A bis C sind Funktionäre gemäss IPSC-Reglement erforderlich.
- e. Eine Waffe in der Hand eines Wettkämpfers darf nie in eine Richtung zeigen, welche bei einem unbeabsichtigten Schuss zur Gefährdung von Funktionären, Zuschauern oder der weiteren Umgebung (Überschiessen des Kugelfangs) führen könnte.
- f. Eine geholsterte Waffe darf bei stehendem Schützen nicht ausserhalb eines Kreises vom Radius eines Meters um dessen Fusspunkt gegen den Boden zeigen. Dies gilt auch für Dienstholster.
- g. Das Holster muss die Waffe so festhalten, dass diese unter keinen Umständen herausfallen kann.
- h. Auf der Feuerlinie darf die Waffe nur auf Anordnung des SO oder des Parcoursleiters (Range Officer = RO) geladen werden. Geladen ist die Waffe entweder gesichert oder entspannt.
- i. Ausserhalb der Feuerzone ist jede Waffe ungeladen:
 - Faustfeuerwaffen im Holster, Hammer abgeschlagen, ohne Magazin.
 - Handfeuerwaffen, soweit technisch möglich, mit offenem Verschluss und ohne Magazin.
- j. Das Manipulieren mit Waffen ausserhalb der Feuerzone ist verboten. Es wird empfohlen, klar bezeichnete Sicherheitszonen einzurichten, in denen ohne Munition manipuliert werden kann. Für Wettkämpfe sind solche Sicherheitszonen zwingend vorgeschrieben.
- k. Das Tragen einer Schutzbrille und eines Gehörschutzes für den Schützen sowie für alle sich in der Nähe befindlichen Personen ist obligatorisch.